

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „2. Satzung zur Änderung der
Marktgebührensatzung“ – Seite 1 von 2
zum Finanzausschuss am 14.05.2009
zum Hauptausschuss am 20.05.2009
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2009

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Auf Grund des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2
Ziffer 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Re-
form der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl
der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher
Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom
18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4
und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg
(KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen
Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Eberswalde in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung
beschlossen:

2. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Eberswalde

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Marktgebührensatzung vom 25.03.2003 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.03.2008 erhält
folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt auf allen Wochenmärkten

1. für die Aufstellung von Verkaufsständen aller Art und
Imbissständen, die Speisen und Getränke zum sofortigen
Verzehr an Ort und Stelle abgeben 1,90 Euro pro m² und
Tag,
2. für die Überlassung elektrischer Energie für den
jeweiligen Abnehmer pro Tag bei einer Gesamtleistungs-
abnahme:

a) von	0,0 bis	6,0 kWh	2,40 Euro
b) über	6,0 bis	14,0 kWh	4,15 Euro
c) über	14,0 kWh		7,50 Euro

Die Eingruppierung der Stromabnehmer in einer der 3
Kategorien erfolgt nach Einschätzung des Marktleiters
oder eines beauftragten Dritten.“

Anlage 1

zur Beschlussvorlage „2. Satzung zur Änderung der
Marktgebührensatzung“ - Seite 2 von 2
zum Finanzausschuss am 14.05.2009
zum Hauptausschuss am 20.05.2009
zur Stadtverordnetenversammlung am 28.05.2009

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Eberswalde, _____.____.2009

Boginski
Bürgermeister

- Siegel -